



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Hintergrundinformationen zum Unterhaltsvorschuss 2017

Einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 Unterhaltsvorschussgesetz nur Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also Kinder bis zum zwölften Geburtstag (Alter 0-11 Jahre).

Die Leistung kann gemäß § 3 Unterhaltsvorschussgesetz für maximal 72 Monate, d. h. 6 Jahre, in Anspruch genommen werden.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses ergibt sich gemäß § 2 Unterhaltsvorschussgesetz durch Abzug des Kindergeldbetrages für erste Kinder vom Mindestunterhalt.

Höhe des Unterhaltsvorschlusses ab 1. Januar 2017

Alter des Kindes	0-5	6-11
Mindestunterhalt	342 Euro	393 Euro
Abzug Kindergeld	- 192 Euro	- 192 Euro
Unterhaltsvorschuss	150	201

Um welchen Betrag ist der Unterhaltsvorschuss 2016 im Vergleich zum Unterhaltsvorschuss 2017 gestiegen?

Unterhaltsvorschuss 2016

Alter des Kindes	0-5	6-11
Mindestunterhalt	335 Euro	384 Euro
Abzug Kindergeld	- 190 Euro	- 190 Euro
Unterhaltsvorschuss	145	194

Differenz Unterhaltsvorschuss 2016 und 2017

Alter des Kindes	0-5	6-11
Unterhaltsvorschuss 2016	145	194
Unterhaltsvorschuss 2017	150	201
Differenz	+ 5 Euro	+ 7 Euro